



Rundschreiben Nr. 03/2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen: Das große Steuer-Lotto</u>	3
2. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer:</u>	4
a) <u>Kein verminderter Wertansatz für unvermietetes Grundstück</u>	4
b) <u>Steuerliche Folgen des verbilligten Verkaufs eines Grundstücks einer GmbH an ausscheidenden Gesellschafter</u>	4
3. <u>Umsatzsteuer:</u> <u>Antrag auf Vorsteuervergütung setzt Originalrechnung voraus</u>	5
4. <u>Kindergeld:</u>	
a) <u>Kein Kindergeld ohne Wohnsitz des Kindes im Inland/EU/EWR</u>	5
b) <u>Kein Kindergeld bei Studium in New York</u>	5
5. <u>Gewerbsteuer:</u> <u>Hinzurechnung von Dauerschulden bei Zinszahlung an belgische Tochtergesellschaft</u>	6
6. <u>Grundsteuer:</u> <u>Erlass von Grundsteuer in Sanierungsgebieten</u>	6
7. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung:</u>	
a) <u>Veräußerung von Betriebsvermögen vor der Anteilsübertragung zum Buchwert</u>	7
b) <u>Betrieblich veranlassetes Darlehen einer KG an ihre Kommanditisten</u>	7
c) <u>Freiberufliche Tätigkeit selbständiger Ärzte trotz Beschäftigung angestellter Ärzte</u>	7
d) <u>Abfärbung von gewerblichen Einkünften (Bagatellgrenze)</u>	8
e) <u>Kaufoption für geleasteten Pkw als entnahmefähiges Wirtschaftsgut</u>	8
f) <u>Zur Abschreibung in einer Ergänzungsbilanz zum Anteilswerb</u>	9
g) <u>Verluste einer gewerblich geprägten Vorratsgesellschaft</u>	9
h) <u>Kein Meistbegünstigungssprinzip bei begünstigten Gewerbeeinkünften</u>	9



	Seite
i) <u>Einkommensteuerliche Behandlung der Mütterrente</u>	10
j) <u>Bindungswirkung des Grundlagenbescheids gemäß § 7h Abs. 2 EStG</u>	11
k) <u>Die Einlösung einer Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibung ist nicht steuerbar</u>	13
l) <u>Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn</u>	13
m) <u>Unterhalts- und Versorgungsleistungen zwischen geschiedenen Ehegatten</u>	14
n) <u>Behandlung der betrieblichen Nutzung eines zum Betriebsvermögen des anderen Ehegatten gehörenden Pkw</u>	15
o) <u>Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen</u>	15
p) <u>Keine Verlängerung des Zeitraums „kurze Zeit“ i.S.d. § 11 EStG</u>	18
q) <u>Kosten des Arbeitszimmers bei mehreren Tätigkeiten</u>	19
r) <u>Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätten bei Selbständigen</u>	19
s) <u>Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei Gewinneinkünften</u>	19

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen: Das große Steuer-Lotto

Die Steuererklärung ist für viele eine leidige Angelegenheit, die man gerne hinausschiebt. So kommt es, dass sich bei den Finanzämtern Vorgänge stapeln, die zwei Jahre und älter sind. „Die Steuererklärungen werden immer weiter nach hinten geschoben“, klagt Norbert Walter-Borjans (SPD), Finanzminister von Nordrhein-Westfalen. „Das ist eine riesige Bugwelle, die sich auftürmt.“

Es liegt ein Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums mit dem Titel „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vor. Auf den 93 Seiten finden sich viele Maßnahmen zum Abbau von Bürokratie, aber auch ein Lösungsvorschlag für das Problem der verspäteten Steuererklärungen. Ein ziemlich radikaler.

Er betrifft die Steuerberater. Sie müssen die Erklärungen ihrer Mandanten generell erst später abgeben. Beispiel: Für die Steuererklärung, die sich auf Einkünfte in 2014 bezieht, haben sie bis Ende 2015 Zeit. Auf Antrag sogar bis Ende Februar 2016. Der Vorschlag aus dem Hause von Wolfgang Schäuble (CDU) sieht vor, dass Steuerberater nun generell die längere Frist ausschöpfen dürfen. Doch es gibt eine wesentliche Einschränkung: Die Finanzämter dürfen schon vorher Steuererklärungen anfordern. Welchen Steuerzahler es trifft, soll in einer Art Losverfahren entschieden werden. Die Finanzämter dürften „nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen (...) innerhalb einer Frist von drei Monaten“ abzugeben seien, heißt es in dem Papier. Sie sollten den Steuerberater darauf hinweisen, dass die Anforderung „auf einer automationsgestützten Zufallsauswahl beruht; eine weitere Begründung ist nicht erforderlich“.

Die Steuerberater sind darüber wenig erfreut. „Das wäre ein Eingriff in die Arbeit der Steuerberater nach dem Zufallsprinzip“, sagt Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer. „Die Entscheidung, in welcher Reihenfolge die Steuererklärungen abgegeben werden, muss in den Händen des Steuerberaters und seiner Mandanten bleiben.“

Auch Walter-Borjans lehnt das Losverfahren ab: „Ein Gesetz, das die Abgabe der Steuererklärung zur Lotterie macht, kommt für uns nicht infrage.“ Der Grund: Seit einigen Jahren gibt es in NRW und in Bayern ein anderes Modell, um des Verspätungsproblems Herr zu werden. Hier können Steuerberater Kontingente bilden: 40 Prozent der Erklärungen müssen sie bis Ende September abgeben, 35 Prozent bis Ende des Jahres und den Rest noch mal zwei Monate später.



So kann der Steuerberater je nach Fall und vorhandenen Unterlagen die Abgabe einteilen. „Das Modell ist sehr erfolgreich“, sagt Walter-Borjans. Man habe sehr gute Erfahrungen gemacht, sagt auch Vinken. „Aktuell beteiligen sind rund 3.000 Kanzleien.“ Er legt aber Wert darauf, dass er diese Einschätzung als ehemaliger Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf abgibt, die das Verfahren begleitet hat.

Denn bundesweit ist das Modell bei Steuerberatern und Finanzministern durchaus umstritten. Gerade kleinen Ländern gilt das Kontingenteverfahren als zu aufwendig. Ob es sich bundesweit durchsetzen lässt, ist daher fraglich. „Es muss aber zumindest möglich sein, dass wir unser erfolgreiches Modell fortsetzen“, sagt Walter-Borjans, „und nicht gezwungen werden zu lösen.“

2. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer:

a) Kein verminderter Wertansatz für unvermietetes Grundstück

1. Eine Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG scheidet aus, wenn das von Todes wegen erworbene Grundstück zum Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuer weder zu Wohnzwecken vermietet noch zu einer solchen Vermietung bestimmt ist.
2. Ein bebautes Grundstück ist im Steuerentstehungszeitpunkt zur Vermietung zu Wohnzwecken bestimmt, wenn eine konkrete Vermietungsabsicht des Erblassers bestanden hat und mit deren Umsetzung begonnen worden ist. Erforderlich ist, dass die Vermietungsabsicht des Erblassers und der Beginn deren Umsetzung anhand objektiv nachprüfbarer Tatsachen erkennbar geworden sind.

BFH, Urteil vom 11.12.2014 – II R 24/14

b) Steuerliche Folgen des verbilligten Verkaufs eines Grundstücks einer GmbH an ausscheidenden Gesellschafter

Verkauft eine GmbH an einen ausscheidenden Gesellschafter im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung auf Veranlassung des Anteilserwerbers ein Grundstück zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis, gehört der sich darauf für den Anteilsveräußerer ergebende geldwerte Vorteil zum Veräußerungspreis für den Anteil und führt daher nicht zum Entstehen von Schenkungssteuer.

BFH, Urteil vom 27.08.2014 – II R/44/13

Vorinstanz: FG Münster vom 24.10.2013 – 3 K 103/13 Erb



3. **Umsatzsteuer:**

Antrag auf Vorsteuervergütung setzt Originalrechnung voraus

1. Die Antragsfrist des § 18 Abs. 9 UStG ist eine Ausschlussfrist, die nur durch einen vollständigen, dem amtlichen Muster in allen Einzelheiten entsprechenden Antrag gewährt wird, wobei dem Antrag die Rechnungen und Einfuhrbelege im Original beizufügen sind.
2. Das Verlangen nach Vorlage der Originalrechnung mit dem Vergütungsantrag kann unverhältnismäßig sein, wenn das Unvermögen des Antragstellers zur fristgerechten Vorlage der Originalrechnung vom Antragsteller nicht zu vertreten ist.

BFH, Urteil vom 19.11.2014 – V R 39/13

4. **Kindergeld:**

a) **Kein Kindergeld ohne Wohnsitz des Kindes im Inland/EU/EWR**

1. Die Feststellungslast zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als tatbestandliche Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch liegt beim Kindergeldberechtigten.
2. Umstände dafür, dass den Inlandsaufenthalten seit Beginn des Studiums nicht nur Besuchscharakter zukam, hat der Kläger trotz Aufforderung des Gerichts weder vorgetragen noch Nachweise dafür vorgelegt. Insoweit kann dahinstehen, ob die Wohnung des Klägers überhaupt Räumlichkeiten aufweist, die noch für die Unterbringung von zwei erwachsenen Töchtern objektiv als ausreichend zu werten sind.

FG München, Urteil vom 13.03.2014 – 5 K 3450/12

b) **Kein Kindergeld bei Studium in New York**

1. Während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts zum Zwecke einer Berufsausbildung behält ein Kind seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland im Regelfall nur dann bei, wenn es diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt.



2. Für die Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes im Hause der Eltern bei mehrjährigen Auslandsaufenthalten reichen nur kurze, üblicherweise durch die Eltern-Kind-Beziehung begründete Besuche regelmäßig nicht aus. Dies ist bei lediglich kurzzeitigen Aufenthalten – zwei bis drei Wochen pro Jahr – nach der Lebenserfahrung der Fall.
3. Für die Beibehaltung eines Wohnsitzes sind die tatsächlichen Verhältnisse ohne Rücksicht auf subjektive Momente oder Absichten entscheidend.

BFH, Urteil vom 25.09.2014 – III R 10/14

5. **Gewerbsteuer:**
Hinzurechnung von Dauerschulden bei Zinszahlung an belgische Tochtergesellschaft

Kein Verstoß gegen unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit durch Hinzurechnung sog. Dauerschuldentgelte bei der inländischen Muttergesellschaft als Zinsschuldnerin einer belgischen Tochtergesellschaft.

BFH, Urteil vom 17.09.2014 – I R 30/13

6. **Grundsteuer:**
Erlass von Grundsteuer in Sanierungsgebieten

Das BFH-Urteil vom 17.12.2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Beruht der (teilweise) Leerstand eines Gebäudes auf der Entscheidung des Steuerpflichtigen, die darin befindlichen Wohnungen zunächst nicht zur Vermietung anzubieten und vor einer Neuvermietung grundlegend zu renovieren oder zu sanieren, hat der Steuerpflichtige grds. den Leerstand zu vertreten.
2. Etwas anderes gilt, wenn der sanierungsbedingte Leerstand ein Gebäude betrifft, das in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet belegen ist. Der Steuerpflichtige kann sich dann der zweckmäßigen und zügigen Durchführung der zur Erfüllung des Sanierungszwecks erforderlichen Baumaßnahmen nicht entziehen und hat den durch die Sanierung entstehenden Leerstand auch dann nicht zu vertreten, wenn er die Entscheidung über den Zeitpunkt der Sanierung getroffen hat.



Anmerkung: Der Kläger erwarb im Jahr 2000 ein etwa 100 Jahre altes Mietshaus und setzte es bis Ende 2004 grundlegend in Stand. In dieser Zeit vermietete er die Wohnungen weitestgehend bewusst nicht. Anders als das (in Berlin zuständig) Finanzamt und das Finanzgericht hielt der BFH den Steuererlass nach § 33 GrEStG für geboten, soweit im zweiten Rechtsgang festgestellt wird, dass der Leerstand tatsächlich auf Sanierungsmaßnahmen beruht, zu denen der Kläger städtebaulich verpflichtet war.

BFH, Urteil vom 17.12.2014 – II R 41/12

7. Einkommensteuer/Bilanzierung:

a) Veräußerung von Betriebsvermögen vor der Anteilsübertragung zum Buchwert

Veräußert ein Mitunternehmer aufgrund einheitlicher Planung Sonderbetriebsvermögen, bevor er den ihm verbliebenen Mitunternehmeranteil unentgeltlich überträgt, steht dies der Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG nicht entgegen.

BFH, Urteil vom 09.12.2014 – IV R 29/14

b) Betrieblich veranlassenes Darlehen einer KG an ihre Kommanditisten

Ein Darlehen gehört nur dann nicht zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, wenn festgestellt werden kann, dass keine wesentliche betriebliche Veranlassung für seine Ausreichung bestand.

BFH, Urteil vom 16.10.2014 – IV R 15/11

c) Freiberufliche Tätigkeit selbständiger Ärzte trotz Beschäftigung angestellter Ärzte

Selbständige Ärzte üben ihren Beruf grundsätzlich auch dann leitend und eigenverantwortlich aus, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Führt ein selbständiger Arzt die Voruntersuchungen bei den Patienten durch, legt er für den Einzelfall die Behandlungsmethode fest und behält er sich die Behandlung problematischer Fälle vor, ist die Erbringung der ärztlichen Leistung durch angestellte Ärzte regelmäßig als Ausübung leitender eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG) anzusehen.

BFH, Urteil vom 16.07.2014 – VIII R 41/12



d) **Abfärbung von gewerblichen Einkünften (Bagatellgrenze)**

Nach der Abfärbung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt die Tätigkeit einer OHG, KG oder einer anderen Personengesellschaft als Gewerbebetrieb, wenn die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder gewerbliche Einkünfte bezieht. Diese – auch als Infizierung bezeichnete Regelung – kann zu erheblichen gewerbsteuerlichen Belastungen führen, da der Gesetzgeber keine Bagatellregelung vorsieht: Jede noch so kleine gewerbliche Betätigung führt nach dem Gesetzeswortlaut insgesamt zu gewerblichen Einkünften. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen nahm der BFH bislang an, dass es bis zu einem Anteil von 1,25 % der gewerblichen Umsätze am Gesamtumsatz nicht zu einer Abfärbung kommt (vgl. Urteil vom 11.08.1999 – XI R 12/98). Dieser Auffassung hat sich die Finanzverwaltung in H 15.8 (5) EStR grundsätzlich angeschlossen. In drei aktuellen Streitverfahren hat der BFH diese Grenze nun auf 3 % angehoben. Voraussetzung ist aber, dass als absolute Grenze der Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € nicht überschritten wird.

e) **Kaufoption für geleasteten Pkw als entnahmefähiges Wirtschaftsgut**

1. Die von einem Leasinggeber dem Leasingnehmer eingeräumte Möglichkeit, den Leasing-Pkw bei Vertragsablauf zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis entweder selbst anzukaufen oder einen Dritten als Käufer zu benennen, stellt ein entnahmefähiges betriebliches Wirtschaftsgut dar, wenn die Leasingraten zuvor als Betriebsausgaben abgezogen worden sind.
2. Der Begriff des Wirtschaftsguts setzt nicht voraus, dass es dem Betrieb einen Nutzen für mehrere Jahre bringt (Klarstellung der bisherigen Rechtsprechung).

BFH, Urteil vom 26.11.2014 – X R 20/12



f) **Zur Abschreibung in einer Ergänzungsbilanz beim Anteilserwerb**

Wird für den Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft eine positive Ergänzungsbilanz aufgestellt, sind die darin erfassten Anschaffungskosten so fortzuführen, dass der Gesellschafter soweit wie möglich einem Einzelunternehmer, dem Anschaffungskosten für entsprechende Wirtschaftsgüter entstanden sind, gleichgestellt wird. Deshalb sind AfA auf die im Zeitpunkt des Anteilserwerbs geltende Restnutzungsdauer eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen. Zugleich stehen dem Gesellschafter die Abschreibungswahlrechte zu, die auch ein Einzelunternehmer in Anspruch nehmen könnte, wenn er ein entsprechendes Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Anteilserwerbs angeschafft hätte.

BFH, Urteil vom 20.11.2014 – IV R 1/11

g) **Verluste einer gewerblich geprägten Vorratsgesellschaft**

Es ist zu vermuten, dass die von einer gewerblich geprägten Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern angestrebte, aber bis zur Liquidation der Gesellschaft niemals aufgenommene wirtschaftliche Tätigkeit auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet war, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Tätigkeit verlustgeneigt hätte sein können oder dass die gewerbliche Prägung später hätte entfallen sollen. Die durch die Gründung und Verwaltung der Gesellschaft veranlassten Ausgaben sind dann als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb gesondert und einheitlich festzustellen.

BFH, Urteil vom 30.10.2014 – IV R 34/11

h) **Kein Meistbegünstigungsprinzip bei begünstigten Gewerbeeinkünften**

Die Aufteilung des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Feststellung der Steuerermäßigung gemäß § 35 EStG erfolgt ausschließlich nach dem Verhältnis des der Steuerermäßigung unterliegenden Gewinns zu dem gesamten Gewinn aus Gewerbebetrieb. Eine fiktive Zuordnung des Freibetrags nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG zu den nicht der Steuerermäßigung unterliegenden Gewinnen unter Heranziehung des Meistbegünstigungsprinzips kommt nicht in Betracht.

BFH, Urteil vom 04.12.2014 – IV R 27/11



Ist in dem Gewerbeertrag, der gemäß § 14 GewStG Grundlage der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist, sowohl ein nicht der Steuerermäßigung unterliegender Gewinn, hier gemäß § 5a Abs. 1 EStG, als auch ein der Steuerermäßigung unterliegender Gewinn aus Gewerbebetrieb enthalten, so ist der festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag aufzuteilen und nur insoweit gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 2 EStG festzustellen, als er auf die der Steuerermäßigung unterliegenden Einkünfte entfällt.

Der Aufteilungsmaßstab für den gemäß § 35 Abs. 2 EStG festzustellenden Gewerbesteuermessbetrag ist daher, soweit der festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag sowohl auf gemäß § 35 EStG begünstigte als auch auf nicht gemäß § 35 EStG begünstigte gewerbliche Einkünfte entfällt, nur unter Berücksichtigung des § 35 EStG zu bestimmen.

Da § 35 Abs. 1 Satz 1 EStG n.F. ausdrücklich regelt, dass eine Steuerermäßigung nur insoweit gewährt wird, als gewerbliche Einkünfte im zu versteuernden Einkommen enthalten sind und gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 EStG n.F., wie bereits ausgeführt, die der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinne gemäß § 5a Abs. 1 EStG nicht unter den Anwendungsbereich des § 35 EStG fallen, ist eine Aufteilung des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags, der sowohl die steuerbegünstigten wie auch die nicht steuerbegünstigten gewerblichen Einkünfte umfasst, entsprechend dem Verhältnis der begünstigten Einkünfte zu den gesamten gewerblichen Einkünften geboten.

i) Einkommensteuerliche Behandlung der Mütterrente

Seit dem 01.07.2014 wird Müttern und Vätern für die Erziehungszeiten ihrer vor 1992 geborenen Kinder die sog. „Mütterrente“ gezahlt. Hierbei handelt es sich um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Finanzverwaltung hat darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung handelt (FinMin SH 10.11.2014, VI 307-S 2255-152). Vielmehr ist der steuerliche Teil der Rente neu zu berechnen.

Hierzu wird der bisherige steuerfreie Teil der Rente um den steuerfreien Teil der „Mütterrente“ erhöht. Wird z. B. eine Rente seit dem Jahr 2004 bezogen, wurde in 2005 auf Grundlage des Besteuerungsanteils von 50 % ein persönlicher Kohortenfreibetrag für diese Rente ermittelt. Dieser bisherige persönliche Kohortenfreibetrag wird um 50 % der „Mütterrente“ mit Wirkung ab dem 01.07.2014 erhöht.



Beispiel:

M erhält seit 2004 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Renteneinnahmen in 2005 betragen:

1.000 EUR x 12 Monate =	12.000 EUR
davon steuerpflichtig (50 %)	6.000 EUR
davon steuerfrei (50 % vom 12.000 EUR)	6.000 EUR
persönlicher Kohortenfreibetrag für diese Rente	6.000 EUR

In 2014 erhielt M eine gesetzliche Rente von 13.000 EUR (ohne Mütterrente):

Renteneinnahmen	13.000 EUR
davon steuerfrei	<u>- 6.000 EUR</u>
steuerpflichtig	7.000 EUR

Der persönliche Kohortenfreibetrag wird in den Jahren nach der Ermittlung i.d.R. von der tatsächlichen Rente abgezogen. Damit werden Rentenerhöhungen nach dem Ermittlungsjahr des Freibetrags vollständig in die Besteuerung einbezogen.

Zudem erhält M seit dem 01.07.2014 eine Mütterrente von 100 EUR im Monat:

Mütterrente (100 EUR x 6=)	600 EUR
davon steuerfrei (50 %)	<u>300 EUR</u>
steuerpflichtig	300 EUR

Summe der steuerpflichtigen Rente 2014 7.300 EUR

j) Bindungswirkung des Grundlagenbescheids gemäß § 7h Abs. 2 EStG

1. Die Bindungswirkung des Grundlagenbescheides gemäß § 7h Abs. 2 EStG erstreckt sich auf die in § 7h Abs. 1 EStG benannten Tatbestandsmerkmale. Daher prüft allein die Gemeinde, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB durchgeführt wurden (Änderungen der Senatsrechtsprechung).
2. Keine Bindungswirkung besteht demgegenüber in Bezug auf die Höhe der begünstigten Herstellungskosten, da bei Maßnahmen i.S.d. § 7h EStG nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sich aus der Bescheinigung auch die Höhe der begünstigten Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ergeben muss.



3. Veräußert eine Gemeinde ein Sanierungsobjekt, das noch von ihr instandgesetzt oder modernisiert werden soll, ist der Erwerber nicht von der Förderung gemäß § 7h Abs. 1 Satz 3 EStG ausgeschlossen.

BFH, Urteil vom 22.10.2014 – X R 15/13

Das Finanzamt lehnte den Sonderausgabenabzug mit der Begründung ab, nur Herstellungskosten an einem bestehenden Gebäude seien gemäß § 19f i.V.m. § 7h EStG begünstigt, nicht hingegen der Neu- oder Wiederaufbau von Gebäuden. Die Bescheinigungen der Stadt enthielten keine anders lautende bindende Entscheidung. Zu der der Finanzbehörde obliegenden Prüfung gehöre auch die Beurteilung, ob durch die Baumaßnahmen ein Neubau oder ein bautechnisch neues Gebäude entstanden sei.

Dieser Ansicht folgte der BFH nicht. Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich die Bindungswirkung der Bescheinigung gemäß § 7h Abs. 2 EStG lediglich auf die in § 7h Abs. 1 EStG benannten Tatbestandsmerkmale erstreckt, nämlich auf die Feststellung, ob das Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB bzw. Maßnahmen i.S.d. § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt und ob Zuschüsse aus Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden sind. Keine Bindungswirkung besteht demgegenüber in Bezug auf die Höhe der begünstigten Herstellungsaufwendungen. Bei Maßnahmen i.S.d. § 7h EStG ist nämlich – anders als bei den nach § 7i EStG geförderten Baumaßnahmen an Baudenkmalern – nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass sich aus der Bescheinigung selbst auch die Höhe der begünstigten Herstellungskosten ergeben muss.

Im Streitfall war auch die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Stadt selbst als Bauherrin tätig geworden ist. In einem solchen Fall besteht nicht die Möglichkeit, ein Gebot zu einer Maßnahme gemäß § 177 BauGB auszusprechen oder eine Baumaßnahme gemäß § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG zu vereinbaren, weil die Gemeinde sich nicht selbst zur Beseitigung der Missstände oder Behebung der vorhandenen Mängel verpflichten kann. Daraus folgt aber nicht, dass der Erwerber eines Gebäudes (oder einer Eigentumswohnung), das von der verkaufenden Gemeinde noch instandgesetzt oder modernisiert werden soll, grundsätzlich von der Förderung gemäß § 7h EStG ausgeschlossen wäre, da ansonsten die Sanierungsbemühungen der Gemeinde und damit die Verwirklichung des Zwecks des § 7h EStG erschwert würden. Es bedarf in einer solchen Konstellation einer dem § 7h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 EStG vergleichbaren Verpflichtung der Gemeinde, die es der Finanzbehörde ermöglicht, die Höhe der förderungsfähigen Sanierungsaufwendungen zu überprüfen.



k) **Die Einlösung einer Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibung ist nicht steuerbar**

Das FG Münster hat mit Urteil vom 10.12.2014 entschieden, dass der Gewinn aus der Veräußerung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 i.V. mit Abs. 1 Nr. 7 EStG gehört. Die Neuregelung in § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG ist entsprechend der Vorschrift in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Auffangtatbestand gestaltet, um – neben den Erträgen aufgrund der Nutzungsüberlassung aus sonstigen Kapitalvermögen – auch die Besteuerung des Vermögenszuflusses aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen zu sichern. Im Streitfall sind die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach diesen Regelungen nicht gegeben, da einerseits keine sonstige Kapitalforderung i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 7 i.V. mit Abs. 1 Nr. 7 EStG und andererseits keine Veräußerung i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG vorliegt.

Anmerkung: Der Kläger hatte im Jahr 2009 Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen erworben und im Jahr 2011 von seinem Anspruch auf Auslieferung der Goldbestände Gebrauch gemacht, indem er sich 20 Goldbarren à 100 g aushändigen ließ. Da der Goldpreis inzwischen gestiegen war, machte er bei diesem Geschäft einen Gewinn von rund 20.000 €, den seine Bank in ihrer Erträgnisaufstellung bescheinigte. Das Finanzamt behandelte diesen Gewinn entsprechend einer bundesweit geltenden Verwaltungsanweisung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das Finanzgericht folgte dem nicht und vertritt die Auffassung, dass die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung keine Veräußerung einer Kapitalforderung darstelle und damit auch nicht zu einem Kapitalertrag führe. Wegen der Abweichung von der Verwaltungsanweisung hat das FG Münster die Revision zum BFH zugelassen. Ein Aktenzeichen des BFH liegt noch nicht vor.

FG Münster, Urteil vom 10.12.2014 – 10 K 2030/13 E

l) **Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn**

Geändert hat der Gesetzgeber seine ursprünglichen Pläne hinsichtlich der Lohneigenschaft von Betriebsveranstaltungen § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG. So wurde der ursprüngliche Plan fallen gelassen, in die Bemessungsgrundlage für die lohnsteuerpflichtige Zuwendung an den Arbeitnehmer auch die vom Arbeitgeber steuerfrei erstatteten Fahrtkosten zur Veranstaltung mit einzubeziehen. Stattdessen wurde die vorgesehene Freigrenze von 150 EUR durch einen Freibetrag von 110 EUR ersetzt.



Dadurch sollen eine Vielzahl von Streitigkeiten vermieden werden, da der ArbG nun auch aufwendigere Veranstaltungen zumindest teilweise steuerfrei seinen Mitarbeitern zuwenden kann.

Festgehalten wurde allerdings daran, dass die Kosten, die der Arbeitgeber für den äußeren Rahmen der Veranstaltung aufwendet, z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn oder für künstlerische und artistische Darbietungen, dem Arbeitslohn anteilig hinzuzurechnen sind. Auch sind Zuwendungen an den Ehegatten bzw. Lebenspartner oder einen Angehörigen des Arbeitnehmers dem Arbeitnehmer zuzurechnen und führen nicht zur Gewährung eines zweiten Freibetrages von 110 EUR.

m) **Unterhalts- und Versorgungsleistungen zwischen geschiedenen Ehegatten**

Mit § 10 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 EStG wird ein neuer Sonderausgaben-Abzugstatbestand für Zahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs nach einer Ehescheidung bzw. der Auflösung einer Lebenspartnerschaft (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) eingeführt. Damit wird in diesem Bereich ein bestehendes Regelungsdefizit beseitigt. Die steuerlichen Regelungen zur internen und externen Teilung (§ 3 Nr. 55a und 55b EStG) bleiben unberührt.

Die geschaffene Abzugsmöglichkeit bezieht sich auf Zahlungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG und §§ 1408 Abs. 2, 1587 BGB. Danach hat die ausgleichspflichtige Person die Möglichkeit, zur Vermeidung der Durchführung eines Versorgungsausgleichs, Ausgleichszahlungen an den Versorgungsberechtigten zu leisten bzw. eine solche Zahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren. Die entsprechenden Zahlungen können nunmehr steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Berücksichtigung erfolgt auf Antrag des Ausgleichsverpflichteten mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten. Dies ermöglicht den Verfahrensbeteiligten genau zu bestimmen, in welchem Umfang ein Abzug erfolgen soll. Eine steuerliche Berücksichtigung des übrigen Teils der Ausgleichszahlungen in einem vom Leistungsjahr abweichenden VZ ist nicht möglich.



n) **Behandlung der betrieblichen Nutzung eines zum Betriebsvermögen des anderen Ehegatten gehörenden Pkw**

1. Nutzt ein Steuerpflichtiger in seinem Betrieb gelegentlich einen zum Betriebsvermögen seines Ehegatten gehörenden Pkw, ohne hierfür Aufwendungen zu tragen, kann er für die betriebliche Nutzung keine Betriebsausgaben abziehen.
2. Bei dem Ehegatten, zu dessen Betriebsvermögen der Pkw gehört, ist die Nutzung des Pkw durch den anderen Ehegatten mit der Anwendung der 1%-Regelung abgegolten; ein Betrag für eine zusätzliche Nutzungsentnahme ist nicht anzusetzen (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 26.04.2006 X R 35/05, BFHE 214, 61, BStBl. II 2007, 445).

BFH, Urteil vom 15.07.2014 – X R 24/12

o) **Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen**

§ 35a Abs. 3 EStG sieht eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen vor. Sie beträgt auf Antrag 20 % der Aufwendungen, bei einem Höchstbetrag von insgesamt 1.200 €. Das EStG knüpft die Steuerbegünstigung an das Vorliegen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Im Anwendungsschreiben zu § 35a EStG vom 10.01.2014 (BStBl I 2010, 140) vertritt das BMF die Auffassung, dass eine Gutachtertätigkeit die Voraussetzung für die Steuerermäßigung nicht erfüllt. Dieser Ansicht der Finanzverwaltung ist der BFH in der aktuellen Entscheidung nunmehr entgegengetreten.

Zum Ausgangsfall

Der Kläger beantragte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2010 eine Ermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG. Im Streitjahr ließ er eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung seines privat genutzten Wohnhauses durch ein Handwerksunternehmen durchführen. Er beantragte die Steuerermäßigung für die in einer Rechnung ausgewiesenen Arbeitskosten von ca. 350 €.

Allerdings versagte das Finanzamt die Steuerermäßigung. Seine Entscheidung begründete es damit, dass die Dichtheitsprüfung einer Heizungsanlage mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar sei. Es handele sich vielmehr um eine Sicherheitsprüfung, wie sie vom TÜV oder anderen autorisierten Fachkräften vorgenommen wird. Damit unterscheide sich die hier streitige Dichtheitsprüfung auch von einer Wartung einer Heizungsanlage. Nach Auffassung des BMF sei damit eine Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 3 EStG nicht möglich.



Begünstigte Handwerksleistung

§ 35a Abs. 3 EStG gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungs- und kleine Ausbesserungsarbeiten handelt oder um größere Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Irrelevant ist, ob die Arbeiten gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Folgende Tätigkeiten stellen somit z. B. begünstigte Handwerksleistungen dar:

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- die Beseitigung kleinerer Schäden,
- die Erneuerung eines Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen),
- die Reparatur, Wartung und der Austausch von Gas- und Wasserinstallationen,
- die Modernisierung des Badezimmers oder
- der Austausch von Fenstern.

Auch entsprechende Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück, z.B. Garten- und Wegebauarbeiten fallen darunter.

Nicht nur die vom Eigentümer beauftragte handwerkliche Tätigkeiten sind begünstigt, sondern auch die von Mietern in Auftrag gegebenen Arbeiten für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist die Steuerermäßigung ebenfalls einschlägig, wobei die Kosten auf die einzelnen Wohnungseigentümer aufzuteilen sind. Hat die Eigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt und ergeben sich die Angaben nicht aus der Jahresabrechnung, ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen. Ein Muster dieser Bescheinigung findet sich als Anlage 2 zum BMF-Schreiben vom 10.01.2014.

Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein; auch Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG können mit der Leistung beauftragt werden. Die Begünstigung ist auf die Arbeitskosten beschränkt. Darüber hinaus muss eine Rechnung vorliegen und die Bezahlung auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgen. Eine Barzahlung schließt damit die Steuerbegünstigung gemäß § 35a Abs. 5 S. 3 EStG aus.

Die Rechnung muss nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnung i.S.d. UStG entsprechen.



Im Haushalt

Die Handwerkerleistung muss weiterhin grundsätzlich in einem inländischen Haushalt ausgeübt oder erbracht werden. Daneben kann der Haushalt sich auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Dienstleistungen, die ausschließlich Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden, sind nicht begünstigt.

Der Umfang der begünstigten Tätigkeiten wird durch das Merkmal "im Haushalt" sachlich begrenzt. Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung in einem vorhandenen Haushalt sind daher ebenso begünstigt. Eine – nachhaltige – Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie ist kein Kriterium und führt nicht zum Ausschluss der Gewährung der Steuerermäßigung. Somit ist auch nicht ausschlaggebend, ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Maßnahme ertragsteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind allerdings nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung.

Zwiespalt bei Gutachtertätigkeit

Das Finanzamt versagte – der Ansicht des BMF folgend – im Streitfall die Steuervergünstigung, da gutachtenähnliche Tätigkeiten vorlägen. Die Tätigkeit eines Gutachters gehört nach Auffassung des BMF in Rz. 22 des Schreibens vom 10.01.2014 weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch handelt es sich um eine Handwerkerleistung. Grundsätzlich sind demnach z. B. nicht begünstigt

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- eine Legionellenprüfung,
- Kontrolle von Aufzügen oder von Blitzschutzanlagen,
- die Feuerstättenschau sowie
- andere technische Prüfdienste.

Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden, obwohl dessen Schornsteinkehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

Der BFH folgt der Ansicht des Finanzamtes nicht. Auch Leistungen, die lediglich der Erhebung eines noch mangelfreien Ist-Zustandes dienen, sind Handwerkerleistung.



So ist beispielsweise die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage durch einen Handwerker ebenso steuerbegünstigt wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Dies gilt selbst dann, wenn der Handwerker den ordnungsgemäßen Ist-Zustand einer Anlage "für amtliche Zwecke" bescheinigt. Allein die Ausstellung der Bescheinigung ändert zwar nichts an dem Instandhaltungscharakter der handwerklichen Leistung. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöht aber die Lebensdauer, sichert die nachhaltige Nutzbarkeit und dient darüber hinaus der vorbeugenden Schadensabwehr.

Fazit:

Der Entscheidung des BFH ist zuzustimmen, denn eine einschränkende Auslegung des § 35a Abs. 3 EStG erscheint nicht notwendig. Bei genauer Betrachtung des Urteils stellt sich jedoch die Frage, ob jegliche gutachterliche Tätigkeit durch Handwerker von § 35a Abs. 3 EStG erfasst ist. M. E. gibt der BFH zwischen den Zeilen zu erkennen, dass die Begutachtung Instandhaltungscharakter haben muss. Sie muss Einfluss auf die Lebensdauer haben und darüber hinaus der vorbeugenden Schadensabwehr dienen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Entscheidung dürfte die Ansicht des BMF bezüglich gutachterlichen Tätigkeiten im Schreiben vom 10.01.2014 in der Form nicht mehr haltbar sein. Im Ergebnis dürften daher auch die Aufwendungen beispielsweise für eine Legionellenprüfung oder für die Kontrolle eines Aufzugs die Steuerbegünstigung ermöglichen. Bei Letzterem kann § 35a Abs. 3 EStG daher innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft für die einzelnen Eigentümer zu einer Steuerbegünstigung führen. Für die Praxis ist aber vor allem entscheidend, dass ein Streit darüber ob eine Wartung oder reine Begutachtung vorliegt, nunmehr unerheblich ist.

BFH, Urteil vom 06.11.2014 – VI R 1/13

p) Keine Verlängerung des Zeitraums „kurze Zeit“ i.S.d. § 11 EStG

1. Als "kurze Zeit" i.S. des § 11 EStG gilt ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen (Bestätigung der Rechtsprechung).
2. Eine Verlängerung des Zehn-Tage-Zeitraums kommt auch im Hinblick auf die nach § 108 Abs. 3 AO hinausgeschobene Fälligkeit von Umsatzsteuervorauszahlungen nicht in Betracht.

BFH, Urteil vom 11.11.2014 – VIII R 34/12



q) **Kosten für Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten**

Bei einer einzigen beruflichen Tätigkeit, die der Steuerpflichtige teils zu Hause und teils auswärts ausübt, ist auf den qualitativen Schwerpunkt abzustellen. Maßgebend ist demnach, ob die Tätigkeiten im Arbeitszimmer für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Dies gilt auch für die Ausübung mehrerer Tätigkeiten, sofern die Gesamttätigkeit umfassend auf den qualitativen Schwerpunkt hin bewertet wurde.

BFH, Urteil vom 16.07.2014 - X R 49/11, NV

r) **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätten bei Selbständigen**

1. Betriebsstätte i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 EStG ist der Ort, an dem ein selbständig Tätiger seine Leistung gegenüber den Kunden erbringt (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).
2. Aus der mit der Begrenzung des Fahrtkostenabzugs in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG angestrebten Gleichbehandlung des Betriebsausgabenabzugs u.a. von Selbständigen mit dem entsprechenden Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern folgt, dass die für die Arbeitnehmer geltenden Ausnahmen von den Abzugsbeschränkungen der Fahrtkosten im Falle gleichliegender Sachverhalte bei den selbständig Tätigen grundsätzlich ebenso gelten.
3. Fahrtkosten einer selbständig tätigen Musiklehrerin sind zum uneingeschränkten Betriebsausgabenabzug zuzulassen, soweit sie zwischen Wohnung und ständig wechselnden Unterrichtseinrichtungen anfallen und keiner dieser Beschäftigungsstätten eine besondere zentrale Bedeutung zukommt.

BFH, Urteil vom 23.10.2014 - III R 19/13

s) **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei Gewinneinkünften**

1. Aufwendungen eines Erzielers von Gewinneinkünften für regelmäßige Pkw-Fahrten zu seinem einzigen Auftraggeber sind nur i.H.d. Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehbar.



2. Betriebsstätte i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG ist - abweichend von § 12 AO - bei einem im Wege eines Dienstvertrags tätigen Unternehmer, der nicht über eine eigene Betriebsstätte verfügt, der Ort, an dem oder von dem aus die beruflichen oder gewerblichen Leistungen erbracht werden (Bestätigung der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung).
3. Betrieblich genutzte Räume, die sich in der im Übrigen selbstgenutzten Wohnung des Steuerpflichtigen befinden, können wegen ihrer engen Einbindung in den privaten Lebensbereich nicht als Betriebsstätte i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG angesehen werden.

BFH, Urteil vom 22.10.2014 - X R 13/13